

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 8 (1913)
Heft: 11: Der neue Friedhof

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung. Von diesem Recht hat der Kanton Zürich in § 182 des Einführungsgesetzes Gebrauch gemacht und zugleich die Befugnis zum Erlass von Verfügungen zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte an den Regierungsrat delegiert. Dieser ist dem Auftrag durch die erwähnte Heimatschutzverordnung vom Mai 1912 nachgekommen. Übrigens haben auch die meisten Kantone ähnliche Bestimmungen erlassen. Die Verordnung beruht also auf Bundesrecht und steht nicht im Widerspruch zu der Handels- und Gewerbefreiheit. Es kann sich nur darum handeln, ob die Anwendung der Verordnung gegen diesen Grundsatz verstößt. An und für sich sind Beschränkungen des einzelnen in der freien Ausübung seines Gewerbes dann nicht verfassungswidrig, wenn sie im Interesse des öffentlichen Wohles aufgestellt werden. Im vorliegenden Rekursfall liegt nun das öffentliche Interesse in der Erhaltung von Gegenden von bedeutendem Schönheitswert, also auf ästhetischem Gebiete, dessen Kriterien sehr elastisch sind. Es wäre deshalb gewagt, wollte sich das Bundesgericht zum höchsten Sachverständigen in dieser Materie aufwerfen und seine Kognition auch darauf ausdehnen, ob einer Gegend ein solcher Wert zukomme. Das Bundesgericht hat sich deswegen darauf beschränkt, zu untersuchen, ob die gesetzlichen Grundlagen für die Verfügung gegeben sind und die Verordnung also nicht willkürlich angewandt worden ist. Dies ist den kantonalen Instanzen nun nicht zum Vorwurf zu machen. Nach der Verordnung hat sich eine amtliche Expertise über den Schönheitswert der Gegend auszusprechen.

Die Pflicht, daneben auch noch ein privates Gutachten einzuholen, bestand nicht für den Regierungsrat; ihre Verweigerung kann ihm deshalb auch nicht die Anschuldigung der Parteilichkeit eintragen. Die amtliche Expertise hat sich aber entschieden dafür ausgesprochen, dass die Voraussetzungen der Verordnung zutreffen und die Reklamatafeln den Reiz der Landschaft verunstalten.



Glasmalerei Anstalt Rorschach

E. Holenstein's Nachfolger
J. Klotz.



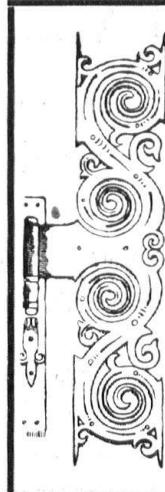
Kirchenfenster ≡ Wappenscheiben Bleiverglasungen

bei kunstgerechter Ausführung zu
mässigen Preisen.

ANTIQUITÄTEN-VERKAUF E. Oswald in Sulgen (Thurgau)

Stetsfort Lager, einfachere und reichere Formen. Kleiderschränke, Büffet, Kommoden, Schreibsekretäre, Tische, Stabellen, Sessel, Kanapee, Fauteuil, Truhen, halbhöhe Schränke u. s. w.

Mässige Preise oooooooooooo Sorgfältige Spedition
Telephon 7.36

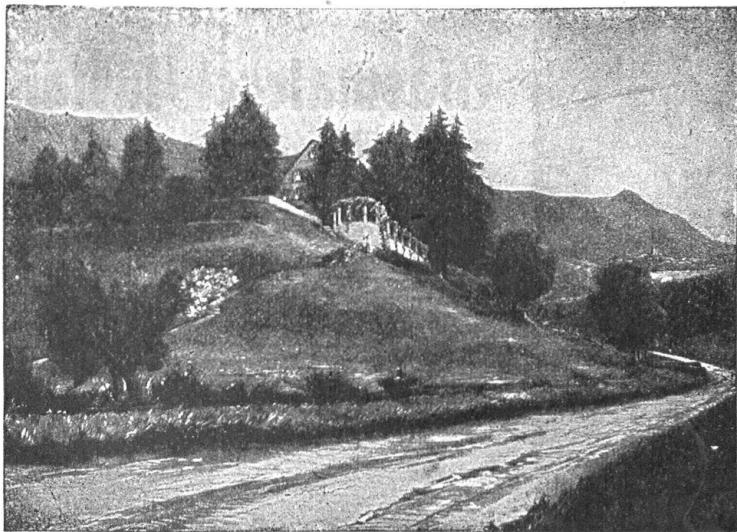


Fritz Soltermann Bauschlosserei

Bern, Marzili, Weihergasse 19

Telephon: 20.44 und 35.76

Eisenkonstruktionen • • •
• • Kunstschrmedearbeiten
Reparaturen schnell und billigst



PAUL SCHÄDLICH GARTENARCHITEKT ZÜRICH II

Projektiert Gartenanlagen und leitet deren Ausführung
Aufstellung v. Bepflanzungsplänen Atelier f. Gartenarchitekturen

Pianos

Grösste
Auswahl!
Mässige Preise.

HUG & CO
o. ZÜRICH

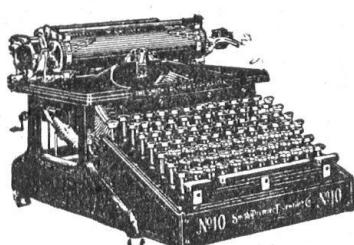
Wenn der Rekurrent geltend macht, aus der Verfügung erwachse ihm ein erheblicher pecunärer Schaden, so kann darauf nicht eingetreten werden, da eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit unabhängig hievon zu beurteilen ist. Wenn er übrigens nach der Mitteilung von der Verfügung noch Verträge mit einer Gültigkeitsdauer über den 1. Mai 1915 hinaus abgeschlossen hat, so hat er einen hieraus eventuell resultierenden Schaden an sich selbst zu tragen.

(*Neue Zürcher Zeitung.*)

**Zentralheizungsfabrik
FRITZ ISELI
AARAU UND ST. GALLEN
::: empfiehlt sich bestens :::**

Reklame-Drucksachen
liefert als Spezialität in feiner
Ausführung die **Buchdruckerei**
Benteli A.-G., Bümpliz bei Bern.

SMITH PREMIER



die unverwüstliche Schreibmaschine mit
deutscher Volltastatur

10—20 % Mehrleistung gegenüber
englischer Tastatur mit Umschaltung

Smith Premier Typewriter Co

BERN, Schwanengasse 8 — ZÜRICH, Fraumünsterstrasse 13